Bavar.
4079/35

w. 4079/30
Leuthenmayr

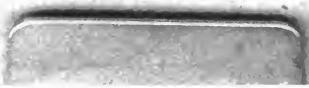

Digitized by Google

Bavar.
4079/30

Katechismus

für die

Wahlen zur Kammer der Abgeordneten

des bevorstehenden

wichtigen bayerischen Landtages

1848.

Verfaßt

von

J. B. Leuthenmayr.

Neuburg a. d. D., 1848.
Verlag von Johann Prechter.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Nothwendige Vorfragen.

Fr. 1. Was wurde nach Aufhören des deutschen Reiches Anno 1806, nach allmäliger Auflösung des im nämlichen Jahre gestifteten Rheinbundes und nach dem Sturze Napoleons aus den deutschen Ländern?

Antw. 1. Es wurde auf dem Congresse der deutschen Fürsten zu Wien im Jahre 1815 den 10. Juni der deutsche Bund gegründet, bestehend aus fünf und dreißig souverainen monarchischen Bundesstaaten und 4 Freistädten, also 39 Staaten, worunter unser Königreich Bayern.

Fr. 2. Was ist unter den Bestimmungen des deutschen Bundes für die deutschen Völker das Wichtigste?

Antw. 2. Das für die deutschen Völker Allerwichtigste ist, daß die souveränen Monarchen (d. i. Kaiser, Könige, Herzoge, Fürsten . . . welche alle Rechte der Staatsgewalt in sich vereinen und ausüben,) doch nach Artikel 13 der deutschen Bundesakte landständische Verfassungen oder Constitutionen ertheilen sollen, wodurch deren Staaten zu constitutionellen Monarchien werden.

Fr. 3. Was ist eine Constitution?

Antw. 3. Eine Constitution oder Verfassung ist jenes im Allgemeinen von der Bundesakte geforderte und von den Monarchen ihren Unterthanen verliehene Geschenk, wornach die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Monarchen und Unterthanen genau bestimmt und festgesetzt werden, die Monarchen selbst aber nach ihrem Ermessen ihren Völkern gegenüber in ihrer Souverainität sich beschränken und ihnen zu deren Besten gewisse Rechte nach ihrem (der Monarchen Willen) einräumen, die höchste Gewalt nur nach der Constit.-Urkunde ausüben.

*

Digitized by Google

Fr. 4. Wann erhielt Bayern diese Constitution und ward eine constitutionelle Monarchie?

Antw. 4. Bayern erhielt seine Constitution vom Könige Maximilian Joseph I. im Jahre 1818 den 26. Mai und trat hiedurch in die Reihe constitutioneller Staaten Deutschlands, (Gesetzblatt für das Königr. Bayern VII. Stück. München, Sonnabend 6. Juni 1818 mit 12 Edikten als Beilagen und mit Modifikationen durch Verordnungen vom 22. und 24. Mai und 5. Okt. 1818 für die Pfalz.)

Fr. 5. Was ist in dieser Verfassung für jeden Bayer das Wichtigste?

Antw. 5. Neben den übrigen Bestimmungen vorzüglich die Ständeversammlung, welche (Verfassungsurkunde Eingang u. Tit. VI.) alle 3 Jahre auf 2 Monate ordentl. Weise vom Könige zusammenberufen — vertagt — geschlossen und aufgelöst werden kann.

Fr. 6. Woraus besteht die Ständeversammlung?

Antw. 6. Aus 2 Kammern: 1) der Reichsräthe, 2) der Abgeordneten.

Fr. 7. Woraus ist die Kammer der Reichsräthe zusammengesetzt?

Antw. 7. Aus den volljährigen Prinzen des kgl. Hauses; den Kronbeamten; beiden Erzbischöfen; den Häuptern der ehemals Reichsständischen fürstl. und gräfl. Familien, als erblichen Reichsräthen, so lange sie im Besitze ihrer vormals reichsständischen im Königreiche gelegenen Herrschaften bleiben; aus Einem vom Könige ernannten Bischofe und dem jedesmaligen Präsidenten des protest. Generalconsistoriums und endlich aus jenen Personen, die der König wegen ausgezeichneten dem Staate geleisteten Verdiensten oder wegen ihrer Geburt oder ihres Vermögens entweder erblich oder lebenslänglich besonders ernennt. (Tit. VI. §. 2.)

Fr. 8. Wie wird die 2te oder die Kammer der Abgeordneten gebildet?

Antw. 8. Sie wird aus den alle 6 Jahre neu oder wiederum vom Volke gewählten Abgeordneten gebildet und zwar so, daß auf je 7000 Familien des Königreiches 1 Abgeordneter trifft, welche so vertheilt werden,

Digitized by Google

daß von allen Abgeordneten 1) die Klasse der adelichen Grundbesitzer, die nicht in der ersten Kammer sind, aber eine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, ein Achttheil (17), 2) die Klasse der Geistlichen der kath. und protest. Kirche — ein Achttheil (11 kath. und 5 protest.) 3) die Klasse der Städte und Märkte — ein Viertheil (33), 4) die Klasse der übrigen Landeigenthümer, die keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit ausüben, zwei Viertheile (66) und endlich 5) jede der 3 Universitäten ein Mitglied stellt. (3) (Beilage X.) Tit. VI. §. 7, 8 und 9.

Fr. 9. Wer kann aus diesen Klassen zum Abgeordneten gewählt werden?

Antw. 9. Nur solche Männer, welche (ohne Rücksicht auf Standes- oder Dienstverhältnisse) selbstständige Staatsbürger sind, das 30. Lebensjahr zurückgelegt haben und den freien Genuß eines solchen im betreffenden Bezirke oder Orte gelegenen Vermögens besitzen, welches ihren unabhängigen Unterhalt sichert und durch die im Edikte (Beilage X.) festgesetzte Größe der jährl. Besteuerung bestimmt wird; einer der 4 christl. Religionen angehören und nie einer Special-Untersuchung wegen Verbrechen und Vergehen unterlegen haben, wovon sie nicht gänzlich freigesprochen wurden. (Tit. VI. §. 12.)

Fr. 10. Was ist hieraus ersichtlich?

Antw. 10. Daß ein sehr großer Theil der bayer. Staatsbürger nicht zu Abgeordneten, besonders des Vermögens wegen, gewählt werden konnte.

Fr. 11. Welche Rechte hat die bayr. Ständeversammlung oder beide Kammern miteinander?

Antw. 11. Die Rechte lassen sich in 3 Klassen bringen: 1) in Betreff der Gesetze. 2) in Betreff des Budget . . . 3) in Betreff der Beschwerden.

Fr. 12. Welche Rechte hat die Ständeversammlung in Hinsicht der bayr. Gesetze?

Antw. 12. Nach Tit. VII. §. 2. kann ohne Beirath und Zustimmung der Stände kein allgemeines neues Gesetz, welches die Freiheit der Personen oder das Eigenthum der Staatsangehörigen betrifft, erlassen,

Digitized by Google

noch ein schon bestehendes abgeändert, authentisch erläutert oder aufgehoben werden.

Fr. 13. Welche Rechte hat sie in Betreff der Steuer, des Budget, der Staats-Schuld und der allgemeinen Stiftungen?

Antw. 13. Der König erholt (nach Tit. VII. §. 3—20.) die Zustimmung der Stände zur Erhebung aller direkten Steuern, sowie zur Erhebung neuer indirecter Auflagen oder zur Erhöhung oder Veränderung der bestehenden; den Ständen wird die genaue Uebersicht des Staatsbedürfnisses, sowie der gesammten Staatseinnahmen, d. h. das Budget vorgelegt, welche es durch einen Ausschuß prüfen und sodann über die zu erhebenden Steuern berathen und jedesmal auf 6 Jahre, Finanzperiode genannt, bewilligen, übrigens ohne Beifügung einer Bedingung; es wird den Ständen bei jeder Versammlung eine genaue Nachweisung über die Verwendung der Staats-Einnahmen vorgelegt; sie gewährleisten die gesammte Staatsschuld und zu jeder neuen ist ihre Zustimmung erforderlich; es wird ihnen die Nachweisung der Schuldentilgungskassa vorgelegt und sie haben das Recht der Zustimmung zur Veräußerung oder Verwendung allgem. Stiftungen in ihrer Substanz für andere als ihre ursprüngliche Zwecke u. s. w. wobei jeder einzelne Abgeordnete seine Wünsche und Anträge in die Kammer bringen kann, welche durch Stimmenmehrheit entscheidet, ob sie näher erwogen und dem betreffenden Ausschusse zugetheilt werden sollen.

Fr. 14. Welche Rechte haben die Stände in Betreff der Beschwerden über Verletzung constitutioneller Rechte?

Antw. 14. Sie können solche Beschwerden jedes einzelnen Staatsbürgers annehmen, sie durch ihren Ausschuß prüfen lassen und wenn sie geeignet sind, in Berathung ziehen; bei erkannter Begründung der andern Kammer mittheilen und im Falle der Beistimmung auch dieser in gemeinsamer Vorstellung dem Könige übergeben. (Tit. VII. §. 21.)

Fr. 15. Wann werden die Beschlüsse der Kammern,

Digitized by Google

deren Sitzungen die Staatsminister beiwohnen können, möglicher Weise wirksam?

Antw. 15. Die Anträge über Staatsauflagen geschehen zuerst in der Kammer der Abgeordneten und gelangen von diesen an die Kammer der Reichsräthe. Alle übrigen Gegenstände können nach der Bestimmung des Königs der einen oder andern Kammer zuerst vorgelegt werden, und dürfen nur, wenn beide Kammern einstimmig sind, an den König gebracht werden, der auf alle Anträge die kgl. Entschließung gibt und die Gesetze sanktionirt. (Tit. VI. §. 18. u. Tit. VII. §. 29 und 30.)

Fr. 16. Wie lange bestand diese Einrichtung in der constitutionellen Monarchie Bayern?

Antw. 16. Sie bestand unverändert fort bis zum Jahre 1848, wo die in der Proklamation des Königs Ludwig I. vom 6. März versprochenen Gesetzes-Vorlagen über Verantwortlichkeit der Minister, Verbesserung der Ständewahl-Ordnung u. s. w. dem bald darauf einberufenen ausserordentlichen Landtage vorgelegt wurden.

Fr. 17. Welche auf die constitutionelle Monarchie bezügliche Veränderungen fielen hiedurch in Bayern vor?

Antw. 17. Auf Antrag der Stände wurde vom Könige Maximilian II. im Abschiede für die Ständeversammlung, Gesetzblatt Nro. 7. vom 4. Juni 1848 zum Gesetze erhoben: Verantwortlichkeit der Minister, von denen die Regierungshandlungen des Königs gegenzuzeichnen sind, gegen die Stände; die ständische Initiative, wornach jede der beiden Kammern Anträge für Gesetze, die keine Verfassungsgesetze sind, bringen kann; veränderte Wahl der Abgeordneten zur Ständeversammlung; Abänderung des Strafgesetzbuches; Einführung neuer Gesetzbücher; eines neuen Gerichtsverfahrens, wozu Ausschüsse für die Entwürfe niederzusetzen sind, um sie im kommenden Landtage berathen und sanktioniren zu können.

Fr. 18. Worin besteht die neue Stände-Wahlordnung?

Antw. 18. Während mit der ersten oder Kammer

Digitized by Google

der Reichsräthe keine Aenderung vorging, wird nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt 11.) Instrukt. 10. Okt. 1848, nach dem Grundsatze der allgemeinen Volksvertretung, wornach die Ständewahlen nach den Antw. auf die Fr. 8. u. 9. aufhören, die Kammer der Abgeordneten auf folgende Weise gebildet: Auf je 31,500 Seelen der Gesammtbevölkerung Bayerns trifft Ein Abgeordneter zur zweiten Kammer, welche aus zwei besondern Wahlen hervorgehen, nämlich gewählt durch die Wahlmänner, deren wiederum je 1 auf 500 Seelen fällt. So wird die Kammer der Abgeordneten für das nächste Mal aus 143 Mitgliedern, wovon 18 auf den Kreis Schwaben und Neuburg treffen, nach den näher noch zu erörternden Vorschriften, die aber sehr niedrig gestellt sind, beinahe von allen bayr. Staatsbürgern gewählt, zusammengesetzt.

Fr. 19. Ist diese Aenderung des bayr. Wahlgesetzes zur Abgeordneten-Kammer von Bedeutung?

Antw. 19. Allerdings, und zwar von ungemeiner. Denn da nach den Bestimmungen des Wahlgesetzes beinahe jeder Staatsbürger Urwähler ist, und wenigstens Wahlmann, jeder 30 Jahre alte Bayer aber Abgeordneter werden kann, und es gar nicht einmal mehr auf das Glaubensbekenntniß ankommt, so nehmen Tausende, die sonst von diesen Wahlen ganz ausgeschlossen waren, daran und also auch an der Mitsorge und Thätigkeit für das allgemeine Beste Theil, und können das Ihrige entweder zum Glück und Wohle, oder zum Schaden und Verderben des lieben Vaterlandes beitragen.

Fr. 20. Was folgt daraus?

Antw. 20. Da auf diese Weise ein jeder Bayer beinahe in die Verwaltung der Staatsangelegenheiten auf gewisse Weise hineingezogen ist, da jeder, ohne Rücksicht auf großen oder kleinen Grundbesitz, ohne Rücksicht auf Stand und Religion und Kenntnisse Wahlmann und Abgeordneter werden und die wichtigsten Fragen über Staat und Kirche mitberathen und durch seine Stimme entscheiden kann, und hiemit auch allen den verschiedensten Interessen Thür und Thor geöffnet ist; da nun Adeliche

Digitized by Google

und Geistliche, Beamte, Militärs, Gewerbs- und Kaufleute, Landleute u. s. w. miteinander und auseinander wählen: so muß jeder, der es gut mit Gott und Vaterland meint, nicht wie früher, da es ihn weniger oder gar nicht anging, zusehen und unthätig sein, sondern sich bei den Wahlen betheiligen, seinen guten und erlaubten Einfluß geltend machen, sich mit Gleichgesinnten vereinen, besprechen, und mit allen erlaubten Mitteln trachten, daß tüchtige Wahlmänner und durch diese gute Abgeordnete, wovon so viel für die Zukunft abhängt, gewählt werden.

Fr. 21. Wann wird nun der erste derartige Landtag abgehalten?

Antw. 21. Der erste derartige Landtag wird, sobald die alte Kammer, was nächstens geschieht, aufgelöst sein wird, noch in diesem Jahre zusammenberufen und begonnen werden.

Fr. 22. Hat dieser kommende Landtag eine besondere Bedeutung und Wichtigkeit für unser Vaterland?

Antw. 22. Er hat die allergrößte Wichtigkeit und von ihm hängt langes und vielfaches entweder Wohl oder Wehe ab.

Fr. 23. Warum ist er denn so wichtig?

Antw. 23. Aus 3 Ursachen.

Fr. 24. Welches ist die erste Ursache?

Antw. 24. Auf diesem Landtage muß vollends klar und deutlich ausgemacht und beschlossen werden, wie sich Bayern zu der neuen deutschen Reichs-Verfassung, die jetzt in Frankfurt berathen wird, verhalten wolle und müsse; was es zum Besten der Einheit und Kraft Deutschlands aufopfern wolle; welche Stellung von nun an Bayern im neu zu gründenden deutschen Reiche einnehmen wolle und solle; ob es alle von der dortigen Versammlung gemachten Grundgesetze über Kirche, Schule, Gewerbe, Centralgewalt annehmen könne und dürfe oder müsse, was alles sowohl für Bayern, als Deutschland von außerordentlicher Wichtigkeit und unabsehbaren Folgen von Glück oder Unglück ist.

Fr. 25. Welches ist die zweite Ursache?

Antw. 25. Die zweite Ursache, welche den kommen-

Digitized by Google

den Landtag für jeden Bayern außerordentlich wichtig macht ist, daß die nähern Normen der Gesetze, die bisher noch von Frankfurt der Bestimmung der einzelnen deutschen Staaten überlassen werden z. B. über Güterzertrümmerung u. s. w. berathen werden. Ferner müssen die neuen Gesetze im Betreff der Trennung der Verwaltung von der Rechtspflege, der Einführung des öffentlichen und mündlichen Gerichtsverfahrens, die Geschwornen-Gerichte, — bessere Polizeigesetze, Gemeindewesen, die tief in alle unsere Verhältnisse hineingreifen und so Manches von Grund aus umändern, berathen, und beschlossen und dem Könige zur Sanction vorgelegt werden. Siehe Antw. 17 zu Ende.

Fr. 26. Welches ist die dritte Ursache, wegen welcher unser künftige Landtag so wichtig ist?

Antw. 26. Dieser Landtag ist auch ein Budget-Landtag; d. h. es werden die Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben während der verflossenen Finanzperiode von 6 Jahren vorgelegt, die Pensionen geprüft u. s. w., der Ueberschlag oder Etat über die Bedürfnisse des Staates und über die Einnahmen in den kommenden 6 Jahren gemacht und vielleicht die Auflegung neuer oder die Erhöhung bestehender Steuern berathen.

Fr. 27. Auf wen kommt es also bei diesen für alle Bayer so wichtigen Fragen, die so tief in unser Staats- und Familienleben einschneiden, an?

Antw. 27. Nebst der Kammer der Reichsräthe, die mit der Kammer unserer Abgeordneten in allen Anträgen und Beschlüssen, wie auch umgekehrt, einstimmen muß, und dem Könige, der zu den Beschlüssen beider Kammern in Gesetzsachen seine Einwilligung und ihnen als Gesetzen Sanction geben muß, kommt es, da nun jede Kammer Initiative hat, und sie die Steuern bewilligen oder verweigern können, auch noch ganz btsonders auf die von uns gewählten Abgeordneten, welche die Stimmung und den Willen des ganzen Volkes ausdrücken sollen, an.

Fr. 28. Welche Eigenschaften müssen deßhalb zu gutem Erfolge unsere Abgeordneten besitzen?

Antw. 28. Es leuchtet jedem ein, daß sie 1) mit der Lage Deutschlands, ja Europas und insbesondere Bay-

Digitized by Google

erns selbst und dem Verhältnisse Bayerns zu dem übrigen Deutschland wenigstens, gut bekannt sein; den Charakter des bayrischen Volkes und seine Bedürfnisse wohl kennen müssen, um über Einführung von Gesetzen, über Auflegung von Steuern mitsprechen und stimmen zu können. 2) daß sie gut konstitutionellmonarchisch und religiös gesinnt, vom besten Willen beseelt sein müssen, dieser ihrer Gesinnung gemäß zu reden, rathen und zu stimmen. 3) daß sie aber auch im Stande seien, aufzutreten, ihre gute Ueberzeugung an Mann zu bringen — fest und unerschütterlich darauf beharren, und sich nicht irre führen lassen und den Muth (ohne unrechte Nebenabsichten) haben, immer und überall dieselbe zu bekennen und zu verfechten, ungeachtet Drohung, Zischen, Spott und Hohn — ja Verfolgung und Tod.

Wem eine oder mehrere dieser Eigenschaften fehlen, der taugt zum Abgeordneten in diesen Tagen nicht.

Fr. 29. Worauf kommt es also hierin an?

Antw. 29. Auf gute und glückliche Wahlen, und da diese doppelt sind 1) die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler, u. 2) die Wahl der Abgeordneten durch die Wahlmänner, auf diese beiden Wahlen, die in etlichen Tagen in unsern Händen liegen, und somit Glück oder Unheil bringen, uns aber wenigstens das Bewußtsein, unsere Pflicht als Staatsbürger und Staatsangehörige erfüllt zu haben, retten sollen.

Erster Theil.

Die Wahl der Wahlmänner durch die Urwähler.

I. Vom Urwahlbezirk.

Fr. 30. Welche Einrichtung ist zum Behufe der Wahlen der Wahlmänner durch die Urwähler getroffen?

Antw. 30. Nach Artikel 11 des Gesetzes vom 4. Juni l. J. über diese Wahl haben die Distriktspolizeibehörden (Landgerichte) im diesseitigen Bayern

Digitized by Google

Urwahlbezirke, die in der Regel 2000 Seelen umfassen sollen, nicht aber und nie weniger (wie bei den Wahlen für die deutsche Nationalversammlung in Frankfurt,) und sonach 4 Wahlmänner (da 500 je Einen wählen) zu wählen haben, mit möglichster Beobachtung der Grenzen der politischen Gemeinde und der bestehenden Distrikts-Eintheilung in Städten zu bilden. Dabei ist angeordnet, daß kleinere Gemeinden zu diesem Ende zu einem Wahlbezirk vereinigt oder einer benachbarten größern Gemeinde zugewiesen werden, wie das auf dem platten Lande meistens der Fall ist. Da dieß von der Distriktspolizeibehörde zugleich mit dem Tage der Wahl und der Bestimmung des Wahlkommissärs, der nicht nur ein Beamter, sondern jeder hiezu als genügend befähigt erkannte, zur Urwahl Berechtigte werden kann, bekannt gemacht wird, so hat jeder Urwähler nur aus der Bekanntmachung seinen Bezirk, seinen Commissär und den Tag der Wahl zu merken.

II. Von der Wahlfähigkeit und zwar

1) aktiven.

Fr. 31. Wer darf einen Wahlmann wählen?

Antw. 31. Wer einen Wahlmann wählen, zur Wahl zugelassen werden will, der muß (Art. 5. des Gesetzes,) 1) ein Staatsbürger sein.

Fr. 32. Wer ist ein Staatsbürger?

Antw. 32. Nach Tit. IV. §. 2 und 3 der Verfassungs-Urkunde wird das Indigenat erfordert, d. h. daß Jemand von bayrischen Unterthanen geboren ist, oder auf andere Weise das Recht, als bayr. Staatsangehörige zu gelten, erwirbt. Nebst dem Indigenat wird zur Ausübung des bayr Staatsbürgerrechtes erfordert 1) die gesetzliche Volljährigkeit, d. i. das zurückgelegte 21. Jahr; 2) die Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch die Ausübung besteuerter Gewerbe oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt.

Fr. 33. Welches ist in Ermanglung des Staatsbür-

Digitized by Google

gerrechtes das stellvertretende Erforderniß zur aktiven Wahlfähigkeit?

Antw. 33. Der Wähler muß, wenn er nicht im obigen Sinne Staatsbürger ist, ein volljähriger, d. i. 21 Jahre alter Staatsangehöriger sein, und eine direkte Steuer, z. B. Familien- oder Einkommen-Steuer bezahlen, und wie der Staatsbürger nicht wegen Verbrechen oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sein. (Art. 5.)

Fr. 34. Welches ist ein 2. Erforderniß für den Urwähler?

Antw. 34. Jeder muß den Verfassungseid geleistet haben. Der Nachweis darüber kann bei Staats- und Militärbeamten, sowie bei Personen, die im aktiven Militärdienste stehen, dann bei gesetzlich Ansäßigen (die Mayer sind) durch das Notorium geliefert werden, weil diese alle bei der Anstellung oder Ansäßigmachung den Verfassungseid leisten müssen. Von den übrigen Staatsangehörigen und Staatsbürgern aber (z. B. Kapläne, Vikare, Jäger, Lehrer,) welche wohl das aktive Wahlrecht sonst haben, aber diesen Eid noch nicht geleistet, ist ein legaler, d. i. gesetzlicher Nachweis über die geschehene Leistung des Eides beizubringen. Diese werden deßwegen von den Distriktspolizeibehörden aufmerksam gemacht werden, diesen Eid zu leisten und wird ihnen hiezu, worauf sie ja zu achten haben, ein Tag anberaumt, und nach geschehener Eidleistung ein Nachweis darüber gegeben, den sie zur Urwahl mitbringen und vorweisen müssen. (Instruktion II. 1.)

Fr. 35. Welches sind die noch übrigen Erfordernisse zur aktiven Wahlfähigkeit?

Antw. 35. Nach Artikel 14 des Gesetzes muß der, welcher wählen will 1) in dem Urwahlbezirke, wo er sein Domizil hat, d. h. wohnt, oder mit Grundbesitz ansäßig ist, sich zur Wahl anmelden und endlich (Artikel 4) 2) persönlich zur Wahl am Wahltage erscheinen, da weder Sendung des Wahlzettels noch Stellvertretung stattfinden darf. Diesem nach wählen also

Digitized by Google

alle: Geistliche, Beamte, Adelichen, Aerzte, Lehrer, Handwerksleute, Bauern, Taglöhner, kurz alle Stände, welche die obigen Erfordernisse besitzen ohne allen Unterschied miteinander. Sehe also jeder, der wählen will, sogleich, ob er alles dieß in Ordnung habe und trachte, wenn etwas mangelt, so schnell als möglich es sich zu verschaffen, um sein Recht geltend zu machen.

2) Von der passiven Wahlfähigkeit.

Fr. 36. Wer kann zum Wahlmann gewählt werden?

Antw. 36. Daß es ja nicht bei der Wahl Anstände gebe, merke man wohl, was alles dazu gehöre, um als Wahlmann gewählt zu werden. Derjenige, den wir zum Wahlmann wählen wollen, muß 1) ein bayr. Staatsbürger nach Antw. 32 sein, (Art. 6) 2) das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben, (ein bestimmtes Religionsbekenntniß ist nicht erforderlich) 3) die übrigen im Artikel 5 des Gesetzes vorgeschriebenen Eigenschaften haben, (d. h. eine direkte Steuer dem Staate entrichtet?) und nicht wegen Verbrechen oder Vergehens der Fälschung, des Betruges, Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt worden sein. Er muß 4) nach Artikel 14 im Urwahl- oder Gemeindebezirke (Stadtgemeinde Instr. III. 2.) seines Wohnsitzes, oder wo er mit Grundbesitz ansäßig ist, gewählt werden, endlich (Artikel 20) 5) muß er, um wirklich Wahlmann zu werden, absolute Stimmenmehrheit für sich haben, d. h. 1 Stimme mehr als die Hälfte aller Urwähler, die gekommen sind und die Wahlzettel abgegeben haben.

Fr. 37. Was ist hieraus zu sehen?

Antw. 37. Daß wieder jeder Bayer und Urwähler, welcher die obigen 5 Erfordernisse hat, sei er nun, weß Glaubens, Standes u. s. w. immer, sei er Adelicher oder Geistlicher oder Lehrer, Beamter oder Gewerbsmann, Bauer oder sonst was immer, Wahlmann werden kann. Auch Abwesende können gewählt werden.

Fr. 38. Wenn es dem so ist, kann und darf man ohne Ueberlegung und Ueberzeugung, nach bloßem Interesse, oder auf Einrede hin und dergl. den

nächsten besten zum Wahlmann wählen, wie es sonst in ähnlichen Fällen oft geschieht?

Antw. 38. Da die von uns gewählten Wahlmänner die Abgeordneten wählen müssen, so liegt eigentlich in unserer, der Urwähler Hand das künftige Schicksal, so weit es vom Landtage und der Kammer der Abgeordneten abhängt. Werden wir alle lauter solche Wahlmänner wählen, die die Kenntniß, den Willen und Muth haben, Abgeordnete, wie wir sie wollen und sie oben beschrieben sind, zu wählen, so haben wir das Unsere gethan.

Fr. 39. Auf was haben wir also bei denen, die als Wahlmänner wählbar sind, was wir zuvor genau wissen müssen, zu sehen?

Antw. 39. Man lasse sich ja nicht von denen, die in Wirthshäußern, auf Biertischen am meisten lärmen und poltern; von denen, die noch nie bisher um das Wohl des Volkes sich bekümmert haben, sondern es verachtet und gedrückt und kaum über die Schulter angesehen haben und nun auf einmal so freundlich thun, und es so gut mit ihm zu meinen vorgeben; von den Freiheitsaposteln, die nur Freiheit für sich, für andere aber Knechtschaft wollen, nicht von den oft so unverständigen, aber ehrgeizigen Menschen blenden, die etwas werden wollen — man wähle nicht jene, von denen man nicht weiß ob und was sie für einen Glauben haben, — nicht jene, die bisher durch ihren Lebenswandel nur Aergerniß gegeben und keinen Gott und keine Obrigkeit und keinen Menschen gescheut — nein man wähle Männer, die man seit lange als ordnungsliebende, religiöse, die auch Religion üben, redliche, verständige, belesene, muthige und gutdenkende Männer kennt, also religiöse und pflichtgetreue Beamte; oder brave gutgesinnte Adeliche; eifrige, einsichtige, die Weltlage auch kennende, muthige Geistliche; der Kirche ergebene verständige Lehrer, oder auch Militärs, Gewerbs-, Handels-, Landleute u. s. w. welche allgemeines Vertrauen besitzen — und sehe weder auf Reichthum, noch Ansehen, und dergleichen, denn die Wahl ist frei.

Fr. 40. Wie kann man solche Männer finden und als Wahlmänner durchsetzen?

Digitized by Google

Antw. 40. Durch gewisse Vorbereitungen zu den Wahlen.

III. Von den Vorbereitungen zur Wahl.

Fr. 41. Dürfen denn auf diese Wahlen von den Urwählern Vorbereitungen getroffen werden?

Antw. 41. Wie bei den Wahlen für die National-Versammlung in Frankfurt dürfen, ja sollen nach dem Wunsche der kgl. Regierung, Instruktion IV., in dieser so wichtigen Angelegenheit, woran jeder Berechtigte theilnehmen soll, zur Wahl recht tauglicher Wahlmännner und zur Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit vorbereitende Wahlausschüsse (Wahlcomité) gebildet, freie Besprechungen und Verabredungen über die zu treffende Wahl gepflogen werden.

Fr. 42. Wenn aber die kgl. Beamten oder Wahlkommissäre oder sonst Andere dagegen sind und derlei Besprechungen verbieten oder verhindern oder verhaßt machen wollen und Wahlumtriebe heißen?

Antw. 42. Nach dem Gesetze Artikel 26 ist ausgesprochen, daß jede Beschränkung der Freiheit der Wahl und jede Benützung eines obrigkeitlichen Einflusses auf die Wähler strenge geahndet und nach Umständen mit Dienstes-Entlassung gestraft wird und in der Instruktion IV. 2. heißt es: „Die Freiheit der Urwähler sowie der Wahlmänner darf weder von Seite der Behörden, noch von Seite der Wahlkommissäre beeinträchtigt werden — es soll eine durchaus freie Wahl nach der persönlichen Ueberzeugung der Berechtigten Statt finden und deßhalb auch eine freie Besprechung oder Verabredung der Wähler unter sich oder auch mit Männern des Vertrauens über den vorzunehmenden Wahlakt, wodurch das Ergebniß der in beiden Wahlhandlungen erforderlichen absoluten Stimmenmehrheit möglichst gefördert wird, von Seite der Behörden und Leiter des Wahlgeschäftes durchaus nicht gehindert werden. In den deßhalb zu erlassenden Bekanntmachungen sowie von den Wahlkommissären ist darauf ausdrücklich aufmerksam zu machen und auch die Distriktsbehörden sind besonders anzuweisen, solchen Wahlkomités und Besprechungen ein Hinderniß nicht in den Weg zu legen."

Digitized by Google

Fr. 43. Was ist allein verboten?

Antw. 33. Nur die Drohung, die Bestechung durch Geld u. s. w. ist verboten und hat die Ungültigkeit der Wahl und den Verlust der aktiven und passiven Wahlfähigkeit zur Folge für den Bestochenen und den Bestecher, mit Vorbehalt der fernern, sowohl auf den Meineid als sonst in den Gesetzen verordneten Strafen, und die Instruktion sagt IV. 4: „Endlich ist durchaus nicht zu dulden, daß von irgend einer Seite ein ungebührlicher Einfluß auf die Selbstständigkeit der Wähler geübt, oder wohl gar durch Drohungen Einschüchterung versucht und die Freiheit der Wahl gestört wird.

Fr. 44. Was soll also so eilig als möglich geschehen?

Antw. 44. Wenn nicht augenblicklich jetzt schon, da keine Zeit zu verlieren ist, so sollen doch wenigstens sogleich, sobald durch die Distriktspolizeibehörden die Urwahlbezirke, der Kommissär und Tag der Wahl bekannt sind, jene Gemeinden, die zum Urwahlbezirke gehören, durch einen Mann, der die Mühe über sich nehmen will um des Besten des Vaterlandes Willen, an irgend einen Ort zusammen gerufen, und wenn sie mit Geistlichen, Lehrern, Vorstehern und soviel wie möglichen Wählern versammelt sind, ihnen alles bisher Erklärte vorgehalten und sie besonders aufmerksam gemacht werden, ja nicht unthätig zu bleiben und Weg und Wetter und etliche Kreuzer zu scheuen — sondern nach Erforderniß wieder zu kommen, besonders aber am Wahltage, wo kein Wähler ausbleiben soll.

Haben die Versammelten die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Vorberathung u. s. w. klar erkannt, dann lasse man einen Ausschuß wählen, wo möglich von je 2 Mitgliedern jeder Gemeinde des Bezirks, die ihre Mitbürger kennen und guten Willen und Eifer für die Sache haben. Diese sollen sich dann vereinen, jeder, die in seiner Gemeinde zu Wahlmännern Tauglichen bezeichnen, und dieser Ausschuß zuerst unter sich über 4 Wahlmänner einig, trachten, seine Gemeinden damit zu verständigen, ihre Meinung zu vernehmen und wenn möglich, mit allen erlaubten Mitteln dahin streben, daß alle Urwähler des Bezirks sich über die 4 Wahlmänner einigen — dann alles thun, um sie darin zu befestigen, so daß jeder mit seinen 4 schon zum Voraus

Digitized by Google

bestimmten, und wohlgemerkten (mit Vor- und Zunamen) Wahlmännern, die er dann am Wahltage nur auf den Wahlzettel schreibt, am Orte der Wahl sich rechtzeitig einfindet. Gelingt es indeß, auf andere Weise für 4 tüchtige Wahlmänner die absolute Stimmenmehrheit bei den Zusammenkünften zu erhalten, so ist es natürlich dasselbe. Möge ja keiner der Urwähler unthätig oder säumig sein — alle Gereiztheit, Ehrgeiz aus dem Spiele lassen — um so schleunige Einstimmigkeit als möglich zu bewirken. Ohne solche Berathungen aber wird die Wahl unmöglich günstig ausfallen. Also säumet nicht und besprecht euch — es gilt nur euer und der Euren Wohl und Bayerns Beste!

IV. Die Wahl selbst.

Fr. 45. Wie geht die Wahl selbst vor sich und worauf haben die Urwähler zu achten?

Antw. 45. Die Wahl beginnt an dem bestimmten Tage und Orte überall zugleich Morgens 8 Uhr, (Instrukt. III. 5) und es ist für die Vornahme der Wahl resp. Abgabe der Wahlzettel (Instrukt. III. 10) ein Termin festzusetzen, der jedoch nach Ermessen, insbesondere in Folge wiederholter Wahlhandlungen zur Erzielung der absoluten Stimmenmehrheit verlängert werden kann. Demnach muß jeder Urwähler trachten, bis 8 Uhr sicher am Wahlorte zu sein und hier bis nach beendigter Wahl auf Alles sorgfältig achten. (Nachweis des Verfassungseides.)

Fr. 46. Welche Handlung wird am Wahltage zuerst vorgenommen?

Antw. 46. Nach dem Gesetze Artikel 18 wird nach Eröffnung der Handlung durch den Wahlkommissär der die Wahlhandlung mit pflichtmäßiger und rücksichtsloser Unbefangenheit leiten muß nach Art. 25 des Gesetzes, zuerst aus der Mitte der Wählenden ein Ausschuß von 7 Mitgliedern ernannt. Diese Ernennung ist nach der Instruktion III. 6. an einen bestimmten Wahlmodus als Bedingung der Gültigkeit nicht gebunden, namentlich eine schriftliche Wahl durch Stimmzettel nicht erforderlich, sondern den Wählern freigegeben, diese Ernennung auf jede beliebige, wenn nur deutliche und bestimmte Weise,

Digitized by Google

sei es durch Acclamation, Option oder äußersten Falls durch das Loos vorzunehmen.

Fr. 47. Welches ist das Geschäft dieses Ausschusses?

Antw. 47. Die Wahlausschüsse bescheiden nach Gesetz Artikel 23 alle Wahlreclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit, gegen welche Entscheidung keine Berufung mehr zulässig ist.

Hingegen dürfen Official-Reclamationen nach Instrukt. III, 8 von Seite der Wahlkommissäre nicht stattfinden, obwohl sie während der Wahlen zur Vermeidung ungültiger Wahlen auf vorkommende Ungesetzlichkeiten aufmerksam machen dürfen.

Fr. 48. Welches Geschäft hat der Wahlausschuß noch?

Antw. 48. Der Ausschuß läßt auch nach Gesetz Artikel 28 und Instruktion III. 9 über die gesammte Wahlverhandlung durch eines seiner Mitglieder ein schriftliches Protokoll führen, worin das Ergebniß der Wahl, sowie die von dem Ausschusse gefaßten Beschlüsse aufzunehmen sind, und welches durch Gegenprotokolle in den bisher bei den Gemeinde-Wahlen üblichen Form controllirt und zum Schlusse von den Mitgliedern des Ausschusses sowie vom Commissär zur Beglaubigung unterzeichnet wird.

Fr. 49. Was folgt aus diesem Geschäfte des Ausschusses?

Antw. 49. Daß hiezu des Wahlgesetzes, des Schreibens und der gerichtlichen Schreibformen wohl kundige, redliche und unpartheische, leidenschaftslose und aufmerksame Männer in den Ausschuß gewählt werden müssen.

Fr. 50. Was ist hierauf bei der Wahl resp. Abgabe der Stimmzettel selbst, zu beobachten?

Antw. 50. Es werden nach Instruktion III. 7. u. Ges. Art. 20 gedruckte Wahlzettel an jeden Urwähler ausgetheilt, welcher darauf mit leserlicher, deutlicher Schrift die 4 Wahlmänner schreibt mit Vor- und Zunamen und wo möglich Stand und Wohnort, und unten seinen Namen unterzeichnet. Unvollständige Wahlzettel werden nicht beachtet.

Fr. 51. Was ist nun hiebei das Allerwichtigste?

Antw. 51. Das Hauptsächlichste und Wichtigste

Digitized by Google

bei der Wahl, resp. Beschreibung der Stimmzettel ist, daß der Urwähler fest bei den in den Berathungen allgemein gewählten 4 Wahlmännern bleibe, und sich durch Nichts mehr leicht irre machen lasse, weil sonst die ganze Wahl übel ausfallen könnte und vielleicht 4 ganz andere Wahlmänner, als die tauglichen und erwünschten, zum Vorschein kämen. Ersatzmänner werden nicht gewählt.

Fr. 52. Was geschieht nun mit den beschriebenen Wahlzetteln?

Antw. 52. Sie werden dem Commissär übergeben, welcher die Nummern des Wahlzettels und die Namen der Gewählten, mit Verschweigung des Namens der Wähler abliest, was der Ausschuß zu Papier bringt.

Fr. 53. Was geschieht nach der Abgabe, Ablesung und Aufschreibung aller Wahlzettel?

Antw. 53. Wenn alle Wahlzettel im gegebenen Termin abgegeben, vorgelesen und eingeschrieben, alle dabei vorkommenden Reclamationen und Fälle vom Ausschusse beschieden sind, werden die Stimmen gezählt, und jene 4 welche absolute Stimmenmehrheit, d. h. 1 Stimme mehr als die Hälfte aller Stimmenden haben, als die Wahlmänner erklärt, und jeder Gewählte nach Instrukt. III. 10. zur Erklärung über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl und zwar Anwesende durch den Wahlkommissär, Abwesende aber, mittel- oder unmittelbar, nach Maßgabe ihrer Wohnorte durch die betreffende Distriktspolizei-Behörde aufgefodert.

Fr. 54. Wenn aber Stimmengleichheit eintritt, was dann?

Antw. 54. In diesem Falle entscheidet nach der Instrukt. III. 10., wenn nicht einer der Betheiligten freiwillig seinen Rücktritt erklärt, das Loos.

Fr. 55. Was ist aber zu thun, wenn gar keiner der Urwähler, oder nicht alle 4 die absolute Stimmenmehrheit bekommen?

Antw. 55. Sollte sich dieser Fall ereignen, so würde der Termin verlängert und neue Wahlzettel ausgetheilt und mit so vielen Wahlmännern, als noch zu den 4 abgehen,

Digitized by Google

beschrieben werden, wo freilich die Urwähler in möglichster Kürze sich berathen und verabreden müßten.

Fr. 56. Wie wird endlich die ganze Wahlhandlung geschlossen?

Antw. 56. Sind die 4 Wahlmänner, die passiv wahlfähig sind und die absolute Stimmenmehrheit erhalten haben, gewählt und verkündet und haben sie ihre Annahme der Wahl erklärt, dann wird das Protokoll, in welches dieß alles aufgenommen wurde, geschlossen, vom Ausschusse und dem Wahlkommissär unterzeichnet und an die Distriktspolizei-Behörde und durch diese der kgl. Regierung, Kammer des Innern eingesendet; die Wahlmänner aber müssen sich, freilich auf ihre Kosten, zur Reise an den Wahlort der Abgeordneten rüsten.

Urwähler! thut eure Schuldigkeit, besuchet die Vor-Versammlungen besprecht, verabredet euch und wählt nur jene, ohne alle Rücksicht auf Stand und Reichthum u. s. w. von denen ihr überzeugt seid vor Gott und in eurem Gewissen, oder euch durch brave Männer überzeugen lassen könnt, daß sie im Stande sind und den ernstlichen Willen haben, den für unsern kommenden so wichtigen Landtag nothwendigen und passenden Abgeordneten herauszufinden und zu wählen. Wählet gut — und ihr habt dann, mag es gehen, wie es will, eure heilige Pflicht erfüllt! Euer Geschäft ist nun geendet und vollbracht — denn nun kommt das zweite Geschäft bei der Landtagswahl, welches die Wahlmänner angeht.

Zweiter Theil.

Die Wahl der Landtags-Abgeordneten durch die Wahlmänner.

I. Der Wahlbezirk.

Fr. 57. Welche Einrichtung ist für die Wahlen der Abgeordneten durch die Wahlmänner getroffen?

Antw. 57. Es werden vom Staatsministerium des Innern nach Art. 13. des Gesetzes 4—6 Wahlbezirke

Digitized by Google

in jedem Regierungsbezirke bestimmt und die Zahl der zu wählenden Abgeordneten nach Artik. 12. für jeden einzelnen Regierungsbezirk vor jeder Wahl öffentlich bekannt gemacht und zugleich mit der Bekanntmachung des von der Regierung für die Wahl bestimmten Commissärs (Art. 16.) Ortes und Wahltages (Art. 15) die ernannten Wahlmänner zu der Wahl der Abgeordneten und je eines Ersatzmannes für jeden Abgeordneten einberufen.

II. Wahlfähigkeit.

1) aktive.

Fr. 58. Wer darf einen Abgeordneten zur bayr. Ständeversammlung wählen?

Antw. 58. Zur Wahl eines Abgeordneten der bayr. Ständeversammlung ist nur berechtigt, 1) jeder von der kgl. Regierung einberufene Wahlmann, welcher aber 2) den für die Wahlmänner (Art. 4 u. 17) vorgeschriebenen Wahleid geschworen hat.

Fr. 58. Wie lautet dieser Eid?

Antw. 58. Nach Artikel 19 des Gesetzes also: „Ich schwöre, daß ich meine Wahlstimme nach freier innerer Ueberzeugung, wie ich solches zum allgemeinen Besten des Landes für dienlich erachte, ohne Berücksichtigung einer Drohung, eines Versprechens oder eines Befehls, abgeben werde, und dießfalls von Niemand unter was immer für einem Namen, weder mittel- noch unmittelbar, irgend eine Gabe oder Geschenk angenommen habe, noch annehmen werde."

Fr. 60. Was wird noch zur aktiven Wahlfähigkeit erfodert?

Antw. 60. Daß der Wahlmann im betreffenden Wahlbezirke sein Domicil habe, oder mit Grundbesitz ansäßig sei und persönlich erscheine. (Art. 14 u. 15)

2) passive Wahlfähigkeit.

Fr. 61. Wer kann als Abgeordneter zur bayr. Ständeversammlung gewählt werden?

Digitized by Google

Antw. 61. Jeder kann, ohne Rücksicht auf ein bestimmtes Glaubensbekenntniß (Art. 8) und einen Wahlbezirk (Art. 7. u. Instrukt. II. 3.) was besonders zu merken ist, also aus ganz Bayern, zum Abgeordneten und Ersatzmann gewählt werden, welcher 1) 30 Jahre zurückgelegt hat, und 2) die übrigen im Artikel 5 angegebenen Eigenschaften besitzt, d. h. Staatsbürger oder Staatsangehöriger ist, dem Staate eine directe Steuer bezahlt, und nicht wegen Verbrechen oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, Diebstahls, oder der Unterschlagung verurtheilt worden ist.

Dadurch ist also ungemein Vielen die Möglichkeit, Abgeordneter zu werden, gegeben, allen möglichen Parteibemühungen und Bewerbungen, und allen möglichen Interessen und zu befriedigenden Leidenschaften und guten und bösen Plänen freies Spiel gelassen. Es hängt also von diesen gelungenen oder unglücklich ausgefallenen Wahlen, von der Wahl früher beschriebener guter und nothwendiger oder diesen ganz entgegengesetzter, nur bösen Plänen dienender Abgeordneter eine, so weit es an der zweiten Kammer liegt, gute oder böse Zukunft für Bayern, Segen oder Unglück ab, welches Alles demnach den Wahlmännern in die Hände gelegt ist.

Fr. 62. Welche strenge Verpflichtung folgt hieraus für die Wahlmänner?

Antw. 62. Da ihnen von dem gesammten bayr. Volke, ihren Urwählern, dessen Schicksal in die Hände gegeben ist, da sie in dieser Voraussetzung nur, die Besten des Landes zur Heilung der Schäden und Herbeiführung einer guten Zukunft, Verhütung alles Elendes, gewählt wurden und diese heil. Verpflichtungen, wie sie es auch im Eide ausdrücken, einmal auf sich genommen haben, so müssen sie alle ihre Kenntniß, allen Eifer, allen guten Willen und alle erlaubten Mittel anwenden, daß gute Abgeordnete und Ersatzmänner, die ja jeden Augenblick an die Stelle des Abgeordneten treten können (Art. 22) gewählt werden, und müssen darum auch auf diese so schwere und wichtige Wahl sich ernstlich bereiten.

Digitized by Google

III. Vorbereitung zu der Wahl der Abgeordneten.

Fr. 63. Was dürfen die Wahlmänner zur Erzielung einer glücklichen Wahl und baldigen absoluten Stimmenmehrheit thun?

Antw. 63. Die Wahlmänner dürfen und sollen dasselbe, und natürlich noch ernstlicher, noch thätiger, noch umsichtiger und behutsamer thun, was die Urwähler, wie dieß in Antwort auf Frage 41 u. 42 dargethan wurde, natürlich immer mit Rücksicht auf ihren Eid, und haben sich dem gemäß auch vor dem Nämlichen, Bestechung u. s. w. wie Antw. 43 gezeigt wurde, zu hüten.

Fr 64. Was haben die Wahlmänner ganz besonders zu beachten?

Antw. 64. Da nicht blos Wahlmänner, sondern nach Instruktion IV. 3 auch blos passive Wahlfähige, ohne Wahlmänner zu sein, in einzelnen Wahlbezirken sich den Wahlmännern vorstellig machen, ihre politischen Grundsätze darlegen und so förmlich als Candidaten auftreten können, jedoch nicht unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung selbst, Landtag-Abschied § 9 Num. 3. — somit den Wahlmännern ganz unbekannte Männer, so müssen sie sich sehr wohl in Acht nehmen, daß sie sich nicht durch glatte Reden und schöne Worte täuschen lassen; müssen religiös und politisch gesinnte tüchtige Männer, die ihre Religiosität und ihre Anhänglichkeit an Obrigkeit und Vaterland, ihre Charakterfestigkeit, Tüchtigkeit, ihren Muth und ihren Einfluß schon gezeigt haben, wählen, oder im Falle sie selbst nicht so genau mit solchen Männern bekannt sind, selbe genau, wenn es möglich, beobachten, andere gute Wahlmänner oder Männer ihres Vertrauens zu Rathe ziehen, an solche sich anschließen und mit ihnen sich verabreden.

Nur auf diese Weise können sie ihrer schweren Pflicht genügen, und sich in allen Fällen mit dem Bewußtsein trösten, nicht leichtsinnig, nicht nachlässig, nicht aus unedlen Absichten gewählt zu haben.

Lasse sich doch Niemand durch Reichthum oder Macht

Digitized by Google

oder Ansehen irgend Jemandes, der sonst nicht taugt, zur Wahl desselben verleiten; es handelt sich ja nicht um Gewinn von Ehre und Geld, sondern um das Wohl des Vaterlandes.

IV. Die Wahl selbst.

Fr. 65. Wie und wann beginnt die Wahl der Abgeordneten?

Antw. 65. An dem von der kgl. Regierung festgesetzten Tage beginnt Morgens 8 Uhr unter Leitung des Wahlkommissärs die Wahl selbst dann, wenn nach Artikel 17 des Gesetzes 2 Drittheile der Wahlmänner anwesend sind, damit, daß zuerst der vorgeschriebene Wählereid, Antw. 59 in feierlicher Weise abgenommen und nach Instrukt. III. 3 ein angemessener Vorhalt über dessen hohe Bedeutsamkeit und der damit zu übernehmenden Verpflichtungen, sowie über die Wichtigkeit der Wahl selbst, vom Wahlkommissär vorausgeschickt wird.

Fr. 66. Was geschieht, wenn nicht 2 Drittheile der Wahlmänner anwesend sind?

Antw. 66. Es haben die ohne Ursache Ausbleibenden nach Art. 17 die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen, und der Wahlkommissär ist ermächtigt, den neuen Wahltag festzusetzen.

Fr. 67. Was folgt bei Anwesenheit der 2 Drittheile der Wahlmänner und nach der geschehenen Eidesleistung?

Antw. 67. Hierauf wird auf die nemliche Weise wie bei den Wahlen der Wahlmänner, siehe Antw. 46 der Ausschuß gewählt, der dieselben Obliegenheiten hat, siehe Antw. auf Fr. 47 u. 48 und dessen freie Wahl darum, bei der Abgeordnetenwahl noch mehr, wo schwierigere Punkte zu bescheiden sein können, sehr wichtig ist und alle Aufmerksamkeit verdient.

Fr. 68. Wie wird nun die Wahl selbst vorgenommen?

Antw. 68. Ganz auf dieselbe Art, wie die Wahl der Wahlmänner, siehe Antw. auf Fr. 50, 51, 52, 53 und im Falle der Stimmengleichheit oder nicht

Digitized by Google

absoluter Stimmenmehrheit geschieht wiederum dasselbe, wie bei der ersten Wahl, siehe Antw. auf Fr. 54 u. 55, nur mit dem Unterschiede, daß nach Art. 21 der zum Abgeordneten Gewählte verpflichtet ist, spätestens 8 Tage nach Empfang der Anzeige der ihn getroffenen Wahl die Ablehnung oder Annahme zu erklären.

Fr. 69. Was geschieht im Falle der Ablehnung der Wahl oder der Erklärung des Gewählten für einen andern Wahlbezirk bei einer Doppelwahl?

Antw. 69. In diesem Falle tritt nach Artikel 22 der Ersatzmann an dessen Stelle.

Fr. 70. Welche Entschädigung erhält der Abgeordnete?

Antw. 70. Den Mitgliedern der Kammer der Abgeordneten, welche nicht am Orte der Versammlung selbst wohnen, wird nach Art. 30 auf die Dauer der Versammlung eine Entschädigung in der Art gegeben, daß ihnen a) von dem zur Erscheinung bestimmten Tage bis zum Schlusse der Versammlung, jedoch mit Einschluß des vorhergehenden und nachfolgenden Tages eine Taggebühr von 5 fl. und b) für die Reisekosten eine Gebühr von 1 fl. für die Wegstunde verabfolgt werden soll.

Fr. 71. Welches wird aber der größte Lohn für die Abgeordneten seyn?

Antw. 71. Der größte Lohn wird den guten Abgeordneten, die ohne alle Rücksicht nur nach ihrer guten Ueberzeugung für das Beste des Vaterlandes stimmen und handeln, das Bewußtseyn treu erfüllter, heilig gelobter Pflicht und der Dank des ganzen Bayernvolkes sein!

Nun Urwähler wählet gute Wahlmänner! Wahlmänner erleset euch die für unsere Zeit allein tauglichen Abgeordneten! — Dann, wenn wir alle so zur Wahl zusammenwirken, die Abgeordneten auch ihre Pflicht erfüllen und die Kammer der Reichsräthe mit ihnen handelt und umgekehrt, und beider dem Lande nothwendige Beschlüsse vom Könige Max II. sanktionirt werden, dann Heil uns Bayern, Heil unserm Könige Max II.

Digitized by Google